



Informationen

zum Mitgliedschaftsantrag nach Ziffer 6.3

Diese Regelungen sind Ergänzungen zu den Standards für natürliche Personen der DGSv.

Aufnahmebedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft für Antragsteller*innen ohne Abschluss einer von der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) oder des Schweizer Berufsverbands für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) oder der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) oder anderweitig im Sinne der Ziffer 6.2 zertifizierten Qualifizierung.

Antragsteller*innen können in die DGSv aufgenommen werden, wenn sie nachfolgende Bedingungen erfüllen und folgende Dokumente bzw. Nachweise einreichen:

1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums
(Hier ist eine nicht beglaubigte Fotokopie des entsprechenden Zeugnisses / der entsprechenden Urkunde ausreichend).
2. Lebenslauf aus dem eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung ersichtlich ist
3. Vorlage einer schriftlichen Darstellung, die Aussagen zum eigenen Supervisions- und/oder Coachingkonzept und eine Beschreibung des eigenen beratungsbezogenen Kompetenzprofils enthält. Hier sind Aussagen zu folgenden Aspekten zu formulieren:
 - › Darstellung des Supervisions- und/oder Coachingkonzeptes unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Theorien, mit Quellenangaben
 - › Funktion von Supervision/Coaching in Organisationen und Bedeutung der Organisation in Supervisions- /Coachingprozessen
 - › Abgrenzung des Konzepts Supervision von folgenden anderen Beratungskonzepten: Therapie und Organisationsberatung
 - › Angaben Qualitätssicherung

Der Umfang dieser Darstellung beträgt acht bis maximal zwölf Seiten im Fließtext.

4. Vorlage schriftlicher Dokumentationen und Reflexionen dreier abgeschlossener Supervisions- oder Coachingprozesse in verschiedenen Settings, mit je mindesten fünf Sitzungen. Die Dokumentationen müssen sich auf ein Einzel- und ein Teamsetting beziehen (der dritte Prozess kann auch ein Gruppensetting sein), die nicht länger als drei Jahre zurückliegen. (Einzelsetting mind. 60 Minuten je Sitzung; Team- und Gruppensetting mind. 90 Minuten je Sitzung).

Die Dokumentationen müssen ausdrücklich auch die Darstellung eines durch Kontrollsupervision* begleiteten Reflexionsprozesses beinhalten; die Kontrollsupervision muss bei einer/einem Supervisor*in bzw. Coach der DGSv, des bso oder der ÖVS in Anspruch genommen worden sein. Kontrollsupervision, die nach Abschluss des Prozesses in Anspruch genommen wurde, kann nicht anerkannt werden. Kollegiale Intervision kann ebenfalls nicht anerkannt werden.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

*Ein anerkennungsfähiger Prozess muss mindestens fünf Sitzungen umfassen.
Die Dokumentationen sind nicht nur deskriptiv, sondern auch reflexiv auf der Metaebene zu erstellen. Das Supervisions- und/oder Coachingkonzept muss darin implizit zum Ausdruck kommen.

Die Dokumentationen der Beratungsprozesse sollen Ausführungen zu den folgenden Stichpunkten enthalten:

- › Angaben zum Beratungsprozess
 - › Setting des Prozesses
 - › Dauer des Prozesses
 - › Anzahl der Sitzungen
- › Auftragsklärung
 - › Kontaktaufnahme
 - › Kontraktgestaltung
 - › Anlässe, Themen, Ziele der Supervision / des Coachings
 - › Entscheidung, weshalb in der vorliegenden Anfrage Supervision/Coaching das Mittel der Wahl ist
- › Angaben zur Organisation
- › Darstellung und Reflexion des Prozessverlaufes und der eigenen Interventionen
- › Reflexion der eigenen Rolle (unter anderem Umgang mit Krisen im Prozess, eigene Lernerfahrungen, Bearbeitung in der Kontrollsupervision, Reflexion der Schnittstelle Person-Rolle-Organisation)

Der Umfang jeder Falldokumentation beträgt fünf bis maximal acht Seiten im Fließtext.

5. Bescheinigung über die Kontrollsupervision aus welcher, der Zeitraum, das Setting und die Anzahl der Sitzungen ersichtlich wird.

Alle Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen.

6. Wenn die Punkte 1 – 5 den Kriterien der DGSv genügen, wird zum Gespräch mit zwei Gutachter*innen der DGSv eingeladen. Gegenstand des Gesprächs ist, auf der Basis der eingereichten Unterlagen, die Auseinandersetzung über das Kompetenzprofil der Antragstellerin/des Antragstellers. Ziel dieses Gespräches ist die Empfehlung an den Vorstand über Aufnahme/Nichtaufnahme in die DGSv.